



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

## **RECHT – AKTUELL**

GKS-Rechtsanwalt Florian Hupperts  
informiert über aktuelle Probleme aus dem  
Beamten- und Disziplinarrecht



**Rechtsanwalt Florian Hupperts**

**Dienstunfallrecht: Anscheinsbeweis möglich**



## **Der Sachverhalt**

Der Beamte stürzte auf dem Weg zum Dienst mit dem Fahrrad und zog sich geringe Verletzungen in Form von Prellungen und Schürfwunden zu.

Wegen der Geringfügigkeit der Verletzungen war eine ärztliche Behandlung nicht notwendig, so dass der Beamte keinen Arzt aufsuchte. Er stellte einen Antrag auf Anerkennung als Dienstunfall, der postwendend und ohne weitere Nachforschungen durch die Behörde ablehnend beschieden wurde. Als Grund gab die Behörde an, dass kein ärztliches Attest vorgelegt wurde.

Im Widerspruchsverfahren legte der Beamte ein nachträglich eingeholtes ärztliches Attest vor, in dem bescheinigt wurde, dass eine im Wesentlichen bereits verheilte Schürfwunde erkennbar sei.

Die Behörde wies auch den Widerspruch mit der Begründung zurück, ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geltend gemachten Dienstunfall und den Verletzungen sei nicht erwiesen, da die Verletzungen nicht zeitnah attestiert worden seien.

## **Die Auffassung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf**

Der Verfasser erhob für den Beamten Klage auf Anerkennung des Vorfalls als Dienstunfall.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die geltend gemachten Verletzungen seien typische Folge eines Sturzes mit dem Fahrrad. Geschildeter Geschehensablauf und die nachträglich festgestellten abgeheilten Verletzungen würden sich daher ohne weiteres in Einklang bringen lassen. Im Übrigen hätte selbst eine ärztliche Untersuchung am gleichen Tage keine Gewissheit darüber erbringen können, ob die Verletzungen tatsächlich von einem Sturz auf dem Weg zum Dienst oder z.B. einem Sturz im häuslichen Bereich stammten. Insofern könne es lediglich darauf ankommen, ob das geschilderte Unfallereignis und die geltend gemachten Verletzungen plausibel zueinander passten.



Das Verwaltungsgericht Düsseldorf ist dem gefolgt und hat hier die Voraussetzungen des Anscheinsbeweises als gegeben angesehen. Danach gibt es gewisse typisierte Sachverhalte, die auf einen Ursachenzusammenhang zwischen diesen Sachverhalten und typisierten Folgen schließen lassen. Obwohl der Beamte im Dienstunfallrecht grundsätzlich vollen Beweis für das Vorliegen der Voraussetzungen des Dienstunfalls zu erbringen hat, sind die Grundsätze des Anscheinsbeweises anwendbar.

Im konkreten Fall war es typische Folge eines Sturzes mit dem Fahrrad, dass dabei geringe Verletzungen wie Schürfwunden entstehen. Der Dienstunfall wurde demnach anerkannt.

### **Hintergrund und Schlussfolgerungen**

Gem. § 45 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz hat der Dienstvorgesetzte jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Eigentlich hätte die Behörde im vorliegenden Fall also direkt nach der Meldung tätig werden müssen.

In Kommentaren zum Beamtenversorgungsgesetz wird häufig die Auffassung vertreten, dass es zu einer Beweislastumkehr kommen könnte, wenn der Dienstherr seiner Untersuchungspflicht nicht nachkäme und sich gewisse Umstände im Nachhinein aus diesem Grunde nicht mehr aufklären lassen würden. Beweislastumkehr bedeutet in diesem Zusammenhang, dass dann der Dienstherr das Risiko der Nichtaufklärbarkeit trägt.

Eine solche Beweislastumkehr wird von den Verwaltungsgerichten allerdings in der Praxis sehr zurückhaltend gehandhabt.

Aus diesem Grunde sollte jeder Beamte, der eine Anerkennung eines Unfallgeschehens als Dienstunfall erstrebt, im Zweifelsfall selbst dafür sorgen, dass die Verletzungen frühzeitig dokumentiert werden. Geschieht dies nicht, hilft aber in einigen Fällen der Anscheinsbeweis weiter.



Vielleicht haben Sie sich als Leser schon die Frage gestellt, weshalb bei derart geringen und auch noch folgenlos ausgeheilten Verletzungen überhaupt ein Verfahren zur Anerkennung als Dienstunfall geführt wird. Hintergrund ist in solchen Fällen häufig die Vorschrift des § 32 Beamtenversorgungsgesetz, der die Erstattung von Sachschäden regelt. Auch diese setzt jedoch das grundsätzliche Vorliegen eines Dienstunfalles voraus. Tatbestandsmerkmal des Dienstunfalls ist aber der Eintritt eines Körperschadens, wobei an dessen Intensität keine besonderen Anforderungen gestellt werden.

**Mit anderen Worten:**

Erleidet der Beamte einen Fahrradunfall, bei dem das Fahrrad zerstört wird und er unverletzt bleibt, so erhält er auch keine Ersatzleistung für das Fahrrad.

Erleidet er eine auch nur geringfügige Verletzung – z.B. in Form einer Schürfwunde -, so liegt ein Dienstunfall vor und es wird gem. § 32 Beamtenversorgungsgesetz auch Ersatz für den Sachschaden geleistet. Es muss insoweit allerdings innerhalb einer Frist von drei Monaten ein entsprechender Antrag gestellt werden. Diese Regelung mag sicherlich in rechtspolitischer Hinsicht nicht unbedingt einleuchten. Sie entspricht aber der derzeitigen gültigen Gesetzeslage.

Florian Hupperts

GKS Rechtsanwälte



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koesell · Schneider

**Kontakt:**

**GKS Rechtsanwälte**

Morianstraße 3

42103 Wuppertal

Telefon (0202) 24567-0

Telefax (0202) 24567-40

e-mail (allgemein): [info@gks-rechtsanwaelte.de](mailto:info@gks-rechtsanwaelte.de)

RA Hupperts: [hupperts@gks-rechtsanwaelte.de](mailto:hupperts@gks-rechtsanwaelte.de)

Website: <http://www.gks-rechtsanwaelte.de>